

Betrifft: Neuerliche Abänderung
und Ergänzung der Dienst-
pragmatik der Landesbe-
amten 1962 (DPL.-Novelle 1965)

Zu GZ.I/P-28/69-I-1965.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. JULI 1965
Zl.: 87 Gen. Fin. A. u. Aussch.
Tref.

an
Wien, am 14. Juli 1965.

H o h e r L a n d t a g !

Mit der 12. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 102/1965, wurde bereits das Schema der Verwendungsgruppe L 3 ab 1. August 1964 analog der verbesserten Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C geändert. Durch die am 26. Mai 1965 im Nationalrat beschlossene 13. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die bereits mit den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Gehälter ab 1. Juni 1965 um 7 v.H. mit einer Mindestgarantie von monatlich S 150,-- festgelegt. Mit gleicher Wirksamkeit ist auch eine Erhöhung der großen Haushaltszulage um je S 30,-- pro unversorgtem Kind vorgesehen.

Die 13. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 124/1965, enthält unter anderem eine Neuregelung der Bestimmungen über die Familienzulagen. Die Kinderzulage und die Haushaltszulage, die bisher unter dem Begriff "Familienzulagen" zusammengefaßt waren, führen künftig die einheitliche Bezeichnung "Haushaltszulage".

Mit Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (DP-Novelle 1965), BGBI.Nr. 165/1965, wurden die Bestimmungen für die Bemessung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten neu geregelt.

Der Nationalrat hat außerdem bereits die 14. Gehaltsgesetz-Novelle beschlossen, womit die Überstellungsbestimmungen neu geregelt werden. Damit hat der Nationalrat seine eigene Entschliebung an die Bundesregierung verwirklicht, womit diese aufgefordert wurde, "Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziele aufzunehmen, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vor-

zulegen, der eine Minderung der Überstellungsverluste für die Beamten der Verwendungsgruppen A und B zum Inhalt hat". Nachdem auch bereits der Bundesrat diesem Nationalratsbeschluß zugestimmt hat, wird die 14. Gehaltsgesetz-Novelle alsbald in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde hauptsächlich diesen obangeführten Änderungen unter Bedachtnahme auf die bereits bestehenden Landesbestimmungen Rechnung getragen, aber darüber hinaus auch Verbesserungen vorgenommen, die sich aus der Praxis ergeben haben.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch auszuführen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Während für die an den Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer die Lehrerdienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, schon bisher sinngemäß anzuwenden war, fehlte die gesetzliche Grundlage für die sinn-gemäße Anwendung der Bundeslehreramtstitelverordnung (BGBl.Nr. 104/1958). Für diese Lehrer war nämlich bisher § 43 DPL. unmittelbar anzuwenden, ohne daß in der AAV. diesbezügliche Amtstitel vorgesehen sind.

Zu Art. I Z. 2. 3. 4 und 5 sowie Z. 38:

Durch die Herabsetzung der "Überstellungsverluste" ist die Berücksichtigung länger dauernder Hochschulstudien auch bei Beamten, die unmittelbar in die Verwendungsgruppe A aufgenommen wurden, erforderlich geworden, um zu vermeiden, daß ein solcher Beamter von einem anderen, der neben dem Dienst studiert hat und dem bei der Überstellung nur mehr vier Jahre abgezogen werden, präteriert wird. Die Höchstgrenze für die Anrechnung von länger dauernden Studienzeiten ist der neuen Anlage 6 (Art. I Z. 38 des Entwurfes) zu entnehmen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist auch eine Anrechnung der Zeit des Besuches der 5. Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt vorgesehen.

Zu Z. 3:

Zufolge der Aufnahme- und Amtstitelverordnung 1965 - AAV. 1965 ist im Dienstzweig "Gehobener Erzieherdienst"(K 7, 41) als Aufnahmebedingung entweder ein abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Akademie oder die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule (bis zum Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer mittleren Lehranstalt) sowie **zusätzlich** der Nachweis einer **einjährigen** Ausbildung am Bundesinstitut für Heimerziehung vorgesehen.

Im "Gehobenen Jugendfürsorgedienst" und im "Hebammendienst" sind ebenfalls Ausbildungszeiten vorgeschrieben.

Es erscheint gerechtfertigt, diese geforderten **zusätzlichen** Ausbildungen, sofern sie nach dem 18. Lebensjahr zugebracht wurden, bei der Festsetzung des "Stichtages" voll zu werten.

Zu Z. 6:

Gegen die Zulassung von Landesbeamten zu Bundesprüfungen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen des § 10 Abs. 4, 1. und 2. Satz, insoweit neu zu formulieren, daß nicht die Landesbeamten die für Bundesbeamte vorgeschriebenen Dienstprüfungen abzulegen haben, sondern daß die für Bundesbeamte geltenden Prüfungsvorschriften auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Z. 7, 10, 13, 14, 15, 16, 22, 23, 27, 29, 30, 31, 32 und Artikel IV:

Nach der 13. Gehaltsgesetz-Novelle führen die Kinderzulage und die Haushaltszulage, die bisher unter dem Begriff "Familienzulagen" zusammengefaßt waren, ab 1. Juni 1965 die einheitliche Bezeichnung "Haushaltszulage". Anstelle der bisherigen Kinderzulage von monatlich S 100,-- beträgt der entsprechende Teil der neuen Haushaltszulage künftig S 130,-- pro unversorgtem Kind. Auch wurden die Bestimmungen über die Versorgung geändert.

Nach der dadurch ebenfalls notwendigen Neufassung des § 62 wird es **künftighin** ebenfalls nur eine einheitliche "Haushalts-

zulage" geben. Hierzu ist für jedes unversorgte Kind ein Zuschlag von S 130,-- vorgesehen.

In den jeweiligen Gesetzesstellen wurden die neuen Begriffe aufgenommen.

Zu Z. 8 und 9:

Bisher konnten Beamte der angeführten Dienstzweige, wenn sie zwar nicht dienstunfähig, aber doch nicht mehr fähig waren, den Dienst in ihrem bisherigen Dienstzweig auszuüben, nur gemäß § 20 Abs.1 DPL. etwa von K L 3 in D überstellt werden, da sie die Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppe C in der Regel nicht erfüllten. Da diese Regelung aber zu Härten führte bzw. führen würde, erscheint es notwendig, die Voraussetzungen für eine nicht bloß vorübergehende Verwendung in einem anderen Dienstzweig zu schaffen, ohne daß damit zwangsläufig die Überstellung verbunden ist.

Zu Z. 11 und 12:

Die Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes haben am 18. November 1964 den Kollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes unterzeichnet. Von dieser Neuregelung sind die Beschäftigten jener Unternehmen betroffen, die der Bundeswirtschaftskammer angehören. Damit die nö. Landesbediensteten ebenfalls in den Genuß dieser verbesserten Urlaubsbestimmungen gelangen, ist es notwendig, die §§ 44 und 44 a der Dienstpragmatik der Landesbeamten entsprechend abzuändern.

Als Grundlage für die beantragte Gesetzesänderung diente der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1965, Zl. 54.862-3/65 (ho. GZ.I/P-10/89-I-1965), betreffend die Neuregelung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten.

Zu Z. 17, 18 und 19:

Am 5. April 1965 fanden im Bundeskanzleramt Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und einzelner Landesregierungen sowie den Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

statt. Hierbei wurde eine Einigung über die Erhöhung der Gehälter der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1965 um 7 v.H. monatlich, mindestens aber um S 150,--, erzielt (siehe 13. Gehaltsgesetz-Novelle).

Mit Sitzungsbeschluß der NÖ. Landesregierung vom 13. April 1965, GZ. I/P-85/8-I, wurde bereits die entsprechende Erhöhung der aus den Tabellen nach Art. I Z. 2, 3 und 4 (§ 60 Abs. 3, § 60 aa Absatz 2 und 3) der Dienstpragmatik der Landesbeamten¹⁹⁶²/in der Fassung der DPL.-Novelle 1964, LGBI. Nr. 216, ersichtlichen Gehaltsansätze genehmigt.

Zu Art. I Z. 20 und 21:

Der "Überstellungsverlust" wird bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppen A, K₈, B und K₇ um je zwei Jahre vermindert.

Zu Z. 24:

Durch die Neufassung des § 63 a Abs. 3 DPL. entfallen die bisherigen Bestimmungen über das Sinken der Tagesgebühr nach 11 Verrechnungstagen innerhalb eines Kalendermonates auf 60 v.H. und das Ansteigen vom 21. Verrechnungstage an auf 80 v.H.

Hiedurch wird eine Verbesserung hinsichtlich der den Bediensteten zukommenden Tagesgebühr bei Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort, die länger als 11 Tage dauern, erreicht.

Zu Z. 25:

Vor allem bedingt durch die AAV.-1965 ist es notwendig, die Anführung der Dienstzweige mit überwiegender Außendiensttätigkeit wie vorgesehen zu ergänzen.

Zu Z. 26:

Gemäß § 63 c Abs. 2 letzter Satz gebührt Beamten, denen eine Personalzulage zuerkannt wurde, eine Mehrdienstleistungsentschädigung nur im halben Ausmaß. Diese Bestimmung wurde seinerzeit aufgenommen,

um zu verhüten, daß die neben den für den Ruhegenuß anzurechnenden qualitativen Zulagen allenfalls zustehenden quantitativen Zulagen in beträchtlichem Ausmaß anfallen.

Seit dem Sitzungsbeschluß der NÖ. Landesregierung vom 14. Juli 1964, GZ. I/P-40-I, der einer Bundesregelung für die Kraftwagenlenker Rechnung trägt (Zulage auf Entl. Gruppe p3), erhalten jedoch auch Bedienstete eine Personalzulage, die sich nicht in leitender Stellung befinden oder keine Aufsichtsposition innehaben.

Da auch beim Bund keine Bestimmung über die Kürzung einer Mehrdienstleistungsentschädigung besteht, wäre die bisherige Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Z. 28:

Durch die Einfügung des Wortes "beitragsfrei" wird klargestellt, daß die im § 66 Abs. 1 vorgesehene Anrechnung der Hochschulstudienzeit wie beim Bund (§ 4 Abs. 1 Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956) ohne Einhebung eines Beitrages gemäß § 17 Abs. 2 durchzuführen ist.

Zu Z. 33 und 34:

Die Disziplinarstrafe der strafweisen Versetzung ist im Katalog der Disziplinarstrafen der Dienstpragmatik ((des Bundes), RGBL. Nr. 15/1914, nicht vorgesehen. Über Antrag des Vorsitzenden der Disziplinarkammer vom 27. August 1964, Zl.Dis.-Allg.51/11-1964, wäre diese Strafe auch aus dem Strafkatalog der DPL. herauszunehmen (siehe hiezu Ausführungen zu § 93 im Kommentar zur DP. von Dr. Hackl, Anmerkung 5).

Zu Z. 35:

Während im § 119 Abs. 5 der Dienstpragmatik (des Bundes), RGBL. Nr. 15/1914, die Frage der Zeugen- und Sachverständigengebühren geregelt ist, enthält die Dienstpragmatik der Landesbeamten keine diesbezüglichen Bestimmungen. Da auch die laut § 96 Abs. 2 DPL. sinngemäß anzuwendenden Verfahrensvorschriften des VStG. 1950 keine Vorschriften über Zeugen- und Sachverständigengebühren

kennt, konnten dem Landesdienst nicht angehörende Zeugen und Sachverständige bisher nicht zu mündlichen Verhandlungen geladen werden.

Zu Z. 36:

Während § 113 Abs. 2 der Dienstpragmatik (des Bundes), RGBl. Nr. 15/1914, bereits der Disziplinarkammer die Möglichkeit einräumt, an Stelle einer Disziplinarstrafe auch eine Ordnungsstrafe zu verhängen, ist diese Möglichkeit nach der DPL. nur nach formaler Einstellung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens gemäß § 90 Abs. 2 DPL. vorgesehen.

Zu Z. 37:

Die bisherige Bestimmung, daß dem Beschuldigten das Erkenntnis samt Entscheidungsgründen binnen einer Woche zugestellt werden muß, erfordert eine derart rasche Ausarbeitung des Erkenntnisses, daß vielfach die Gründlichkeit desselben darunter leiden muß. Dies umso mehr, als die Vorsitzenden der Disziplinarkammer ihr Amt ehrenamtlich und sozusagen nebenberuflich ausüben.

Zu Artikel II:

Laut Artikel VIII der DPL.-Novelle 1963 findet, sofern vor dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. eine Vorrückungshemmung gemäß § 19 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes verfügt wurde, hinsichtlich einer nachträglichen Anrechnung des Hemmungszeitraumes § 60 b Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Die Aufnahme dieser Bestimmung wurde im Motivenbericht damit begründet, daß nach den derzeitigen Bestimmungen der DPL. die mit einer auf Grund des § 19 Abs. 2 GÜG. verfügten Vorrückungshemmung verbundenen bezugsrechtlichen Nachteile bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand und darüber hinaus andauern; während beim Bund eine Nachsicht möglich ist.

Der Abs. 2 des § 19 GÜG. hat jedoch nicht eine Vorrückungshemmung zum Inhalt, sondern die Möglichkeit, eine solche nachzusehen.

Auch weist der Text des § 60 b Abs. 3 DPL. fast den gleichen sinnngemäßen Wortlaut auf.

Da diese Bestimmung aber bewirken soll, daß Hemmungen nach § 19 Abs. 1 GÜG., die nicht mehr nach § 19 Abs. 2 GÜG. behandelt werden konnten, nach den inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen des § 60 b Abs. 3 DPL. behandelt werden können, ist an Stelle des Abs. 2 der Abs. 1 des § 19 des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu zitieren.

Zu Artikel III:

Auf Grund der 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, wurde u.a. die dienstrechtliche Stellung und die Laufbahn der Beamten der Verwendungsgruppe C (K 6) mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 verbessert. Basierend auf dieser Maßnahme wird beim Bund nunmehr durch die 12. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 102/1965, mit gleicher Wirkung auch eine entsprechende Änderung des Schemas der Verwendungsgruppe L 3 vorgenommen.

Da die Ansätze der Verwendungsgruppe K L 3 (Kindergärtnerinnen) den Ansätzen der Verwendungsgruppe L 3 des Bundes entsprechen und nur zusätzlich die Gehaltsstufe 18, 19 und 20 aufgenommen wurden, müssen auch die Ansätze dieses Schemas analog der Regelung des Bundes neu festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Bezugserhöhung wurde diese Maßnahme bereits in die ab 1. Juni 1965 geltenden Bezugstabellen eingebaut, sodaß nur mehr die für den beantragten Zeitraum getroffene Regelung erforderlich ist.

Zu Artikel V:

Gemäß Art. II Abs. 2, zweiter Satz, der DPL.-Novelle 1961 tritt durch die Festsetzung des "Stichtages" nach Art. I Z. 3 (§ 7) leg.cit. für die vor dem 1. Jänner 1961 aufgenommenen und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienstverhältnis befindlichen Beamten keine Änderung im Dienstrang (§ 41 DPL) ein. Diese nunmehr in der Anlage B der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL. 1962), LGBl. Nr. 215, aufscheinende Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck,

den Beamten den bereits besessenen Dienstrang zu wahren und zu verhindern, daß diese Beamten durch Beamte, welche durch die Festsetzung des "Stichtages" einen Einstufungsgewinn erzielt haben, auch noch rangsmäßig überrundet werden.

Diese Sonderbestimmung erscheint jedoch durch die inzwischen eingetretenen Beförderungen größtenteils überholt. Auch tritt durch den Umstand, daß bei den später vollzogenen Pragmatisierungen die nach dem "Stichtag" vorgenommene bezugsmäßige Einstufung auch rangsmäßig voll zu berücksichtigen ist, eine Degradierung jener Bediensteten ein, die nach dieser Übergangsbestimmung keine Rangⁿverbesserung im Personalstandesverzeichnis (Status) erlangen konnten.

Zu Art. VI:

Die in diesem Artikel enthaltenen Übergangsbestimmungen ermöglichen es dem schon früher Überstellten Beamten sowie Beamten mit länger dauernden Studien, um eine entsprechende Verbesserung des Stichtages, der sich für neu eintretende Beamte auf Grund der neuen Fassung des § 7 Abs. 3 bis 5 oder des § 60 e Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik der Landesbeamten ergibt, anzusuchen. Auch hier ist die gleiche Regelung wie beim Bund vorgesehen, doch konnten die diesbezüglichen Bestimmungen wesentlich kürzer gefaßt werden als in der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, da sich einerseits beim Landesbeamten die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung aus dem Stichtag ergibt und andererseits auf Grund des § 19 Abs. 1 lit. a DPL. die Möglichkeit besteht, durch Biennialbeförderungen die entsprechenden Verbesserungen auch für Beamte höherer Verwendungsgruppen wirksam werden zu lassen.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend das Landesgesetz vom 1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

HARTMANN

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

